

*Privatdozent Dr. iur. habil. Ulrich Vosgerau · Rechtsanwalt*

---

Sekretariat des  
Ausschusses für Inneres und Heimat

Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

17. Oktober 2019

Vorab per E-Mail: [innenausschuss@bundestag.de](mailto:innenausschuss@bundestag.de)

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. und der Fraktion DIE LINKE zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (BT-Drucks. 19/13505) sowie zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Filiz Polat u.a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Wiedergutmachung im Staatsangehörigkeitsrecht (BT-Drucks. 19/12200) sowie zum Antrag der Fraktion der FDP „Einbürgerung von im Nationalsozialismus Verfolgten und deren Nachfahren umfassend und klar gesetzlich regeln“**

**Anhörung im Ausschuß für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages am 21. Oktober 2019**

## I. Das Problem

Art. 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) gebietet,

„Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern.“

Sprachlich ist die 2. Alternative der Vorschrift insofern verunglückt und unrichtig, als von einer „Wiedereinbürgerung“ die Rede ist. Denn wenn der Vorfahr dieser „Abkömmlinge“ vor ihrer Geburt ausgebürgert worden war – und genau dieser Fall ist gemeint, denn wenn die „Abkömmlinge“ vor der Ausbürgerung ihres Vorfahren schon auf der Welt gewesen wären, dann hätten sie ja die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem *Ius-sanguinis*-Grundsatz unmittelbar gleich selbst erworben und hätten allenfalls in der Folge dann auch *selbst* ausgebürgert werden können, wären also „deutsche Staatsangehörige“ im Sinne der 1. Alternative der Vorschrift und gerade nicht „Abkömmlinge“ im Sinne der zweiten Alternative – dann sind diese Abkömmlinge niemals Deutsche geworden. Eben wegen der Ausbürgerung ihrer Vorfahren, die dem eigentlich und üblicherweise anzuwendenden *Ius-sanguinis*-Grundsatz nunmehr einzelfallbezogen die Grundlage entzogen hatte. Daher geht es in der Sache also nicht um einen „Wiedereinbürgerungsanspruch“, sondern um den Anspruch auf *erstmalige* Einbürgerung zwecks Ausgleichs desjenigen Nachteils, der seinerzeit durch die Vorenthaltung des *Ius-sanguinis*-Erwerbs der deutschen Staatsbürgerschaft entstanden war.<sup>1</sup>

Diese sprachliche Ungenauigkeit bildet in der Praxis aber kein Problem, da auch so hinreichend deutlich wird, was der Verfassungsgeber insofern gewollt hat. Ansonsten bedeutet „Abkömmlinge“ soviel wie „Kinder und Kindeskinde“, wie auch beim Erbrecht. Zu einer teleologischen Reduktion dergestalt, daß „Abkömmlinge“ vielleicht doch nur „unmittelbare Abkömmlinge“ und nicht auch Kindeskinde bedeuten würde, besteht kein Anlaß und keinerlei Anhalt im Wortlaut der Vorschrift; dies dürfte im Staatsrecht „allgemeine Ansicht“ sein, ebenso wie weiterhin die Feststellung, daß „Abkömmlinge“ eindeutig nicht auch deren Ehepartner sind; dies korrespondiert mit dem Umstand, daß Ehegatten auch sonst nicht durch Verheiratung die Staatsbürgerschaft des anderen Ehepartners erwerben, sondern nur – wenn sie dies wünschen – unter erleichterten Bedingungen eingebürgert werden<sup>2</sup>.

Das Problem liegt vielmehr im bei der teleologischen Auslegung leitenden *Sinn* der Vorschrift, der eben – zur Begründung, daß ihr Wortlaut teils mißglückt ist – eben schon angesprochen worden war, nämlich:

„...den Anspruch auf *erstmalige* Einbürgerung zwecks Ausgleichs desjenigen Nachteils, der seinerzeit durch die Vorenthaltung des *Ius-sanguinis*-Erwerbs der deutschen Staatsbürgerschaft entstanden war“.

---

<sup>1</sup> Vergl. etwa zutreffend *Giegerich*, in: Maunz/Dürig, GG, Bd. VII, Art. 116 Rn. 101 (Stand: I/2011).

<sup>2</sup> Vergl. etwa *Kokott*, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 116 Rn. 23.

Hier liegt die Crux. Denn nach herrschender Auffassung<sup>3</sup> – und ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts<sup>4</sup> – soll eben nicht *jeder* Mensch einen Einbürgerungsanspruch haben, der etwa biologisch Nachkomme von ausgebürgerten Deutschen ist, sondern nur *solche* Abkömmlinge sollen den Anspruch haben, die regulärerweise – d.h. ohne die zwangsweise Ausbürgerung ihres Vorfahren in dem in der Vorschrift genannten Zeitraum und aus den dort ausgeführten Gründen – nach dem *Ius-sanguinis*-Grundsatz heute eigentlich deutsche Staatsbürger sein müßten. Die Vorschrift dient der Wiedergutmachung, der Kompensation. Es muß also irgendetwas geben, was kompensiert werden kann. Wer ohnehin nichts hätte, der hat auch nichts verloren und kann entsprechend keine Entschädigung verlangen, auch wenn dies allein aus dem nackten Wortlaut der Vorschrift – „Abkömmling“ – heraus vielleicht nicht deutlich wird.

Diese von der Theorie her eigentlich klare und kaum durchgreifend in Abrede zu stellende<sup>5</sup> teleologische Reduktion des Begriffs „Abkömmling“ auf den Begriff „Abkömmling, sofern diese Eigenschaft ohne Ausbürgerung des Vorfahren unmittelbar zum Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft hätte führen müssen“ hat dann in der Praxis die Konsequenz, daß der Rechtsanwender unter Umständen alte, längst nicht mehr geltende und teilweise aus heutiger Sicht verfassungswidrige Normen des einfachen Rechts heranziehen muß, um die Frage zu beantworten, ob ein Antragsteller *seinerzeit* und nach *damals* geltendem Recht nicht nur biologisch „Abkömmling“ war, sondern auch positiv-rechtlich dadurch Deutscher hätte werden müssen. Die Invokation alten, auch so heute nicht mehr zu erlassenden Rechts zur Klärung gegenwärtiger Rechtsfragen – die jahrhundertlang, eben in entsprechenden Fallkonstellationen, selbstverständlich und unangefochten zur juristischen Methode gehörte – stößt seit einiger Zeit im Zeichen einer ständig steigenden Bedeutung der Grund- und Menschenrechte im Rechtsdiskurs, der zugleich von einer Enthistorisierung des Rechtsdenkens und einer Verabsolutierung gegenwärtiger Rechtspostulate geprägt ist, die gewissermaßen in historische Vergangenheiten projiziert werden, in denen sie sozialgeschichtlich nichts zu suchen haben, auf Vorbehalte.

Konkret bedeutet das Rechtspostulat der Kausalität der Ausbürgerung nämlich, das „Abkömmlinge“ im Sinne des Grundgesetzes die ehelichen und legitimierten Kinder und Kindeskinde ausgebürgert Männer sind sowie die nichtehelichen sowie nach Durchsetzung der Gleichberechtigung geborenen ehelichen Kinder und Kindeskinde ausgebürgert Frauen.<sup>6</sup> Umgekehrt erbt aber ein nichteheliches Kind *nicht* die Deutscheneigenschaft seines Vaters,

---

<sup>3</sup> Vergl. Meyer, NVwZ 1987, 15 (18); v. Mangoldt, in: Makarov/v. Mangoldt, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, Bd. 2, Art. 116 GG Rn. 90 (Stand:XII/1997); Hailbronner, in: ders./Maaßen/Hecker/Kau, Staatsangehörigkeitsrecht, 6. Aufl. 2017, Art. 116 Rn. 93; Kokott, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 116 Rn. 25; Masing/Kau, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 3, 7. Aufl. 2018, Art. 116 Rn. 155.

<sup>4</sup> BVerwGE 68, 220 (232 ff.); 85, 108 (112 ff.).

<sup>5</sup> Zwar ist in anderen Zusammenhängen immer wieder moniert worden, wie zweifelhaft die teleologische Auslegung einer Rechtsvorschrift letztlich sei, weil ihr angeblicher Sinn doch immer vom Interpreten erst unterlegt werde (statt vieler etwa Jestaedt, Grundrechtsentfaltung im Gesetz [1999]). Dies mag in vielen Fällen durchaus zutreffen, hier aber nicht; vielmehr würde das teleologische und mithin gegenüber dem reinen Wortlaut einschränkende Verständnis des Begriffs „Abkömmling“ in Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG ein Schulbeispiel für die Unentbehrlichkeit undersprießlichkeit teleologischer Erwägungen zum richtigen Verständnis rechtlicher Vorschriften bilden.

<sup>6</sup> Kokott, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 116 Rn. 25.

und ein früheres eheliches Kind, dessen Vater kein Deutscher war, nicht die Deutscheneigenschaft seiner Mutter. Da die rechtsstatusmäßige Unterscheidung zwischen Männern und Frauen einerseits, ehelichen und nichtehelichen Kindern andererseits heute als überholt gilt, stößt die Zugrundelegung entsprechender Rechtsgedanken bei der heutigen Auslegung des Grundgesetzes auf Vorbehalte.

Verschärft wird das Problem übrigens aktuell durch die Vorbereitungen zum „Brexit“, die in vielen Briten den Wunsch geweckt haben, möglichst kurzfristig die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates zu erwerben. Daher werden derzeit in nicht wenigen britischen Familien, die ihre ursprünglichen Beziehungen zu Deutschland jahrzehntelang eher beschwiegen und mittlerweile eigentlich fast vergessen hatten, neue Überlegungen angestellt, aufgrund welcher rechtlichen oder kompensationspolitischen Überlegungen man die eigene, zusätzliche Zugehörigkeit auch zum deutschen Staatsvolk wohl geltend machen könnte.<sup>7</sup>

## II. Der Gesetzesentwurf der LINKEN

Die Begründung des Gesetzesentwurfs der LINKEN (S. 4) weist zutreffend darauf hin, daß juristische und faktische Kausalität auseinanderfallen können, was durch das eben dargestellte Kausalitätsprinzip im kompensatorischen Einbürgerungsrecht („Wiedereinbürgerungsrecht“) eben nicht berücksichtigt wird. Hat z.B. eine deutsche Frau durch Heirat mit einem ausländischen Mann oder hat ein deutscher Emigrant durch Annahme einer anderen Staatsbürgerschaft die deutsche Staatsbürgerschaft verloren, so gilt dies nach dem juristischen Kausalitätsprinzip als selbstverursacht. Dennoch ist die Ereigniskette, die zum Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft führte, durch die politische Verfolgung durch die Nationalsozialisten erst in Gang gesetzt worden, wenn eben diese der Grund für das Exil war. Dies muß umso mehr gelten, wenn nach den Umständen des Einzelfalles davon ausgegangen werden muß, daß der betroffene Emigrant, denkt man seinen eigenen Beitrag zum Verlust der Staatsbürgerschaft hinweg, ohnehin später ausgebürgert worden wäre.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> So wurde unlängst im „Deutschlandfunk“ ein Brite interviewt, der in London einer dort gegründeten *pressure group* zur Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit angehörte. Dieser war wohl in den frühen 1930er Jahren als uneheliches Kind einer Österreicherin, die später nach England übersiedelte, in Berlin geboren worden. Es war dabei völlig unstrittig, daß er nach damaligen Recht nicht Deutscher geworden wäre und auch nach heutigem Recht – das zu verändern Ziel dieser *pressure group* ist – keinerlei Einbürgerungsanspruch haben konnte. Letztlich wollte der Mann darauf hinaus, er müsse, da er eben in Berlin *geboren* worden sei, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die in zivilisierten Staaten gewöhnlich Anwendung fänden, als deutscher Staatsbürger gelten.

<sup>8</sup> Übrigens lassen sich noch weitere Probleme konzipieren. So wurde Thomas Mann 1936 offiziell ausgebürgert, wenige Wochen, nachdem er, der schon seit geraumer Zeit keinen gültigen Reisepaß mehr besaß, aus reiner Not die ihm angebotene tschechoslowakische Staatsbürgerschaft angenommen hatte. Allein dies hätte aber bereits zum Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft qua Gesetz führen müssen, offenbar hatten die deutschen Behörden aber keine Kenntnis von Manns Schritt. Daher sollte man auf den ersten Blick vermuten, daß die Abkömmlinge Thomas Manns im Rahmen des Kausalitätsprinzips keinen Einbürgerungsanspruch haben. Dem könnte man aber entgegenhalten, daß der deutsche Staat jedenfalls den Willen bewiesen hatte, den Schriftsteller aus rein politischen Gründen aus der Staatsbürgerschaft auszustoßen und zum Staatenlosen zu machen; es ließe sich also die Frage stellen, ob nicht auch dieser gesetzlose Staatswille, auch wenn er aus anderen, von Deutschland nicht zu beeinflussenden Gründen nicht gänzlich ans Ziel gelangen konnte, einen gewissen Kompensationsanspruch auslösen muß.

Die Begründung des Gesetzesentwurfs erwähnt übrigens auch noch einen weiteren Fall, der, soweit erkennbar, öffentlich noch wenig diskutiert worden ist: nämlich den Fall von Personen, die niemals deutsche Staatsbürger geworden sind, dies es aber eigentlich hätten werden müssen, wären sie nicht, nämlich als deutschstämmige Juden oder Zigeuner, von Sammeleinbürgerungen in Danzig und im besetzten Polen ausgenommen worden. Die Frage, ob und inwiefern es einen Unterschied macht, ob eine seit je her bereits innegehabte Staatsbürgerschaft („wohlerworbenes Recht“) aus rein ideologischen, nämlich v.a. rassepolitischen Gründen aberkannt wird, oder ob eine niemals innegehabte Staatsbürgerschaft aus denselben Gründen nicht verliehen wird, obwohl alle übrigen Mitbürger sie ohne weiteres bekommen, ist nicht leicht zu beantworten. Auf den ersten Blick scheint ein Unterschied zu bestehen, allerdings wird dieser nicht fundamentaler, sondern eher gradueller Natur sein. Vielleicht sollte dies im Rahmen einer kompensatorischen Gesetzgebung berücksichtigt werden, was im Gesetzesentwurf der LINKEN nicht der Fall ist; hier sollen ja beide Fälle im wesentlichen gleich behandelt werden.

Daß das in der Gesetzesbegründung genannte Beispiel für die Stadt Danzig sowie auch für andere, angestammt deutsche Gebiete (wie etwa in Oberschlesien) relevant ist, liegt auf der Hand. Nicht beurteilt werden kann hier – dies müßte Fachhistorikern überlassen bleiben – ob es auch im später erst besetzten Polen in nennenswerter Anzahl etwa Juden und Zigeuner gegeben hat, die als deutschstämmig gelten mußten und daher, gleich den in Polen lebenden Deutschen, in die deutsche Staatsbürgerschaft richtigerweise hätten aufgenommen werden müssen.<sup>9</sup>

Mit der Formulierung der „nach 1933 angeschlossenen Gebiete“ (§ 15 Abs. 2 Nr. 1) ist offenbar Österreich gemeint. Die Einbeziehung nicht nur Polens, mit seiner in der Tat teils deutschstämmigen Bevölkerung, sondern auch Österreichs, wo die Leute ja bis zum Anschluß niemals Deutsche im Rechtssinne gewesen waren, sondern es erst durch den „Anschluß“ auf einmal geworden sind und es dann ab 1945 genauso schlagartig nicht mehr waren, wirft Probleme auf. Denn der Gesetzesentwurf der LINKEN – außer, wir haben ihn völlig mißverstanden? – scheint doch insofern darauf hinauszulaufen, daß die Nachkommen österreichischer Juden und Zigeuner, deren Vorfahren die deutsche Staatsbürgerschaft niemals innegehabt haben, weil ihnen diese 1938 verweigert worden war und Österreich vorher eben immer ein ganz eigenständiger, nichtdeutscher Staat war, heute Einbürgerung nach Deutschland verlangen könnten, während alle anderen („deutschblütigen“) Österreicher, deren Vorfahren die deutsche Staatsbürgerschaft 1938 ganz regulär verliehen worden ist, heute natürlich *nicht* die Einbürgerung nach Deutschland verlangen könnten. Und dabei haben ja auch die heutigen Österreicher ihre „großdeutsche“ Staatsbürgerschaft 1945 nicht freiwillig aufgegeben, sondern sie wurde ihnen durch Rechtsakte der Siegermächte weggenommen, gegen die es keinen Rechtsweg gab. Es ist gewiß keine Verharmlosung des Leidens österreichischer Juden und Zigeuner nach 1938, wenn man dieses Ergebnis ungereimt nennt. Der Gesetzesentwurf läuft insofern auf den Satz hinaus: alle, die niemals Deutsche waren und es auch 1938 nicht werden

---

<sup>9</sup> Selbst ein *Marcel Reich-Ranicki* (der seinen polnischen Zweitnamen damals ja noch gar nicht führte), der kraft seines Bildungsganges habituell die deutsche Kultur geradezu verkörperte, hätte kaum als deutschstämmiger Jude in Polen gelten können, war er doch nur zu Schulausbildung seinerzeit aus Polen nach Deutschland gekommen und dann später von den Nationalsozialisten wieder ausgewiesen worden.

durften, dürfen heute Deutsche werden; alle anderen, denen 1938 die deutsche Staatsbürgerschaft ordnungsgemäß verliehen und 1945 ohne rechtsstaatliches Verfahren oder Einzelfallprüfung wieder entzogen wurde, dürfen aber *nicht* Deutsche werden. Dies kann kaum richtig sein, und verfassungsrechtlich würde sich durchaus die Frage stellen, ob dies mit dem Gleichbehandlungsgebot und Willkürverbot des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1) überhaupt vereinbar ist.

Es wird daher empfohlen,

in § 15 Abs. 2 die Worte „angeschlossenen bzw.“ zu streichen bzw. diesen Passus jedenfalls im Hinblick auf die Nr. 2 der Vorschrift auszuschließen.

Der vollumfängliche Einschluß auch Österreichs in das Kompensationsmodell der LINKEN würde aus den dargestellten Gründen offenbar zu unvertretbaren Ergebnissen führen.

Im übrigen ist der Entwurf nicht verfassungswidrig. Zwar weist seine Konzeption nicht nur weit über den rechtlich-kompensatorischen Ansatz des Art. 116 Abs. 2 GG hinaus, sondern bedeutet nachgerade eine einfach-rechtliche Aufgabe des der Vorschrift zugrundeliegenden Kausalitätsprinzips, das man durchaus als verfassungsrechtliche Grundentscheidung betrachten kann. Indessen sind aber die grundrechtsgleichen Rechte – zu denen Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG gerechnet werden muß – freilich keine Obergrenze und kein „Deckel“ subjektiv-rechtlicher staatlicher Gewährleistungen, sondern immer nur das unhintergehbare Minimalprogramm. Der Gesetzgeber darf Rechte einräumen, die das Grundgesetz nicht vorsieht und die weit über die Konzeption des Grundgesetzes hinausweisen.<sup>10</sup>

Jedenfalls staatspolitisch zweifelhaft ist es aber, daß der Antrag der LINKEN – offenbar in einem gewissen wiedergutmachungspolitischen Überschwang

- der vorgeschlagene § 15 StAG keinen Verweis auf die herkömmlichen formellen Voraussetzungen der Einbürgerung aus § 8 StAG enthält, wobei es aber denkbar erscheint, daß die Erfüllung der Voraussetzungen aus dieser Vorschrift als selbstverständlich vorausgesetzt wird, falls nicht, wäre dies sehr bedenklich, und
- diese in Vorschlag gebrachte Vorschrift weiterhin auch nicht das materielle Kriterium der nachzuweisenden „Bindungen an Deutschland“ aufweist.

Letzteres wäre bei „Abkömmlingen“ eigentlich zu verlangen. Denn auch wenn es aus der Geschichte und dem erlittenen Unrecht heraus noch so gute Gründe geben mag, einem Ausländer den kompensatorischen Anspruch auf Einbürgerung ins (ursprüngliche) Land seiner Vorfahren zu gewähren, so ist eine Staatsbürgerschaft doch kein günstiges Shopping-Angebot oder eine eben auszuzahlende finanzielle Wiedergutmachung, sondern sie begründet eben

---

<sup>10</sup> Einfaches Beispiel: Art. 8 Abs. 1 GG gestaltet das Versammlungsrecht – allerdings aus guten Gründen: Politik soll in Deutschland Sache der Deutschen sein! – als Deutschengrundrecht aus, der einfache Bundesgesetzgeber gewährt es in § 1 Versammlungsgesetz „jedermann“. Verfassungswidrig ist das nicht.

stets ein gegenseitiges, dauerhaftes Treueverhältnis zwischen Bürger und Staat. Durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft wird ein Mensch in die staatliche Gemeinschaft im engeren Sinne aufgenommen.<sup>11</sup> Daher ist hier auch eine „Bindung an Deutschland“ zu verlangen.

### III. Der Gesetzesentwurf der GRÜNEN

Der Gesetzesentwurf der GRÜNEN unterscheidet sich von dem der LINKEN dadurch, daß eben auf die herkömmlicherweise geltenden, formalen Voraussetzungen der Einbürgerung gemäß § 8 StAG klarstellend verwiesen und weiterhin jedenfalls im Hinblick auf Abkömmlinge, die nicht in Deutschland geboren wurden oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (§ 15 Abs. 4), „Bindungen an Deutschland“ nachgewiesen werden müssen. Dies ist aus den bereits erwähnten Gründen zu befürworten; allerdings kann der Umstand, in Deutschland geboren worden zu sein, auch rein zufälliger Natur sein und nichts über die innere Bindung an Deutschland aussagen, man denke an den Briten, dem im „Deutschlandfunk“ interviewt wurde (s.o.). Es wird daher empfohlen,

in § 15 Abs. 4 die Worte „die in Deutschland geboren wurden oder“ zu streichen.

Weiter: die von den GRÜNEN in § 15 Abs. 3 Nr. 1 scheint „den Fall Österreich“ nicht weniger einzubeziehen als dies im Vorschlag der LINKEN der Fall ist, wenn dies auch durch die insofern neutralere Formulierung nicht gleich so deutlich wird. Zwar stellen sich die hieraus resultierenden Probleme hier nicht mit der gleichen Drastik wie beim Vorschlag der LINKEN. Dies deswegen nicht, weil die GRÜNEN, ganz zu Recht, für Abkömmlinge eben das Kriterium der „Bindungen an Deutschland“ einführen. Wirklich groteske Fälle, die insofern auch ein verfassungsrechtliches Problem im Sinne des Gleichbehandlungsgebots und des Willkürverbots bilden könnten, und die sich aus dem Entwurf der LINKEN wohl ohne weiteres ergeben könnten, würden nach dem Entwurf der GRÜNEN dann wohl an diesem Kriterium scheitern. Gleichwohl dürfte es *wenigstens* ratsam sein (aber siehe noch unten),

in § 15 Abs. 3 Nr. 2 klarzustellen, daß sich diese Vorschrift nicht auch auf die zeitweiligen staatsbürgerrechtlichen Folgen des „Anschlusses“ Österreichs zwischen 1938 und 1945 beziehen soll.

Es kann hier – wie gesagt – nicht beurteilt werden, wie relevant, v.a. auch zahlen- und gruppenmäßig, das Problem der „Nichteinbürgerung von deutschstämmigen Personen in besetzten Gebieten, die eigentlich auch hätten eingebürgert werden müssen, wären die Nationalsozialisten nur rassistisch, politisch, religiös und weltanschaulich neutral gewesen“ eigentlich ist.

Jedenfalls könnte es ratsam sein, auch im vorzugswürdigen Entwurf der GRÜNEN,

**§ 15 Abs. 1 ganz zu streichen.**

---

<sup>11</sup> Näher *Vosgerau*, Staatliche Gemeinschaft und Staatengemeinschaft (2016), S. 168 ff., S. 179 ff.

Auch ohne diese zusätzliche Passage wäre der neue § 15 StAG eine juristische Revolution, die das ursprünglich vom Grundgesetz vorgesehene Kausalitätsprinzip völlig umwirft. Es könnte also ratsam sein, erst einmal mit einer dergestalt beschränkten Vorschrift anzufangen und dann, wenn die Einbürgerung entsprechender Abkömmlinge sich bewährt hat, über eine noch weitere Ausweitung dahingehender Ansprüche eben im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 1 nachzudenken.

#### **IV. Der Antrag der FDP**

Die FDP teilt die politischen Anliegen der LINKEN wie der GRÜNEN im wesentlichen, will sich aber offenbar keinem der beiden Anträge anschließen, sondern will stattdessen die Bundesregierung auffordern, einen eigenen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, der den vorgelegten Gesetzgebungsvorschlägen der LINKEN wie der GRÜNEN inhaltlich wohl weitgehend entsprechen dürfte, jedoch in einem wichtigen Punkt über diese hinausweist. Dies ist denn auch das Problem des Antrags der FDP.

Die FDP will auch die Ehegatten ausgebürgerter deutscher Staatsbürger, die ohne die Ausbürgerung ihres Ehegatten (d.h. in der Praxis: *Ehemannes*) die deutsche Staatsangehörigkeit „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ erworben hätten. Hier zeigt sich schon ein deutlicher qualitativer Unterschied etwa zu Personen, eben den „Abkömmlingen“, die (1) die deutsche Staatsbürgerschaft in Gemäßheit des *ius sanguinis* ohne die Ausbürgerung ihres Vaters automatisch und zweifellos erhalten hätten („juristische Kausalität“), und (2) zu anderen Abkömmlingen, die die deutsche Staatsbürgerschaft nicht erhalten hätten, weil sie z.B. „nur“ nichteheliche Kinder eines ausgebürgerten Deutschen gewesen sind, die sie aber nach heute vorherrschenden (und im allgemeinen also auch zugrundezulegenden) Rechtsvorstellungen ebenfalls automatisch hätten erhalten müssen („berichtigte juristische Kausalität“). Denn die ausländische Ehefrau eines Deutschen hat nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht nie automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, sondern wurde nur, wenn sie es denn wollte, erleichtert eingebürgert. Insofern bleibt schon unklar, woher die FDP die „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“ nehmen will. Die ausländische Frau eines Deutschen, die gar nicht Deutsche werden wollte oder jedenfalls, warum auch immer, keine hinreichenden Anstrengungen in diese Richtung unternahm, wurde nie eingebürgert.

Das eigentliche Problem ist aber ein anderes. Ausgangspunkt der Überlegung ist dabei, daß es in der Sache heute nur noch um die *Abkömmlinge* geht und nicht mehr um die Ehefrauen selbst. Denn wer 1945 auch nur 20 Jahre alt war, der ist heute 94 Jahre alt, und erfahrungsgemäß besteht in diesem Lebensalter kein großer Wunsch mehr nach einer neuen Staatsangehörigkeit oder gar nach der Umsiedlung in ein bislang fremden Land. Die FDP will denn auch die „Nachfahren“ eben auch der Ehegatten ausdrücklich in den Einbürgerungsanspruch mitaufnehmen (II Nr. 4 i.V.m. Nr. 3).

Dies scheint billig und recht zu sein, wo es z.B. um die *gemeinsamen* Abkömmlinge des ausgebürgerten Deutschen und seine Ehefrau geht. Nur: diese sind auf die Einbeziehung ihrer Mutter in den Einbürgerungsanspruch nicht angewiesen, sie haben bereits über ihren Vater



einen Einbürgerungsanspruch, für sie ist diese Ausweitung also völlig irrelevant. *Das Problem ist, daß die Ausweitung des Einbürgerungsanspruches auf Abkömmlinge auch von Ehegatten nur für diejenigen ihrer Abkömmlinge relevant ist, die eben nicht auch gleichzeitig Abkömmlinge des ausgebürgerten Deutschen sind.* Dies kann zu übertriebenen, ja absurden Ergebnissen führen.

Beispiel: eine lebenslustige Osteuropäerin ist in jungen Jahren kurz mit einem ausgebürgerten Deutschen verheiratet, dann läßt sie sich scheiden (oder der Deutsche stirbt). Die Ehe war kinderlos. In ihrem weiteren Leben hat sie noch fünf weitere Männer und mit jedem von ihnen drei Kinder, ihrer Kinder haben im Durchschnitt jeweils noch zwei Kinder, so daß sie auf 30 Enkel kommt. Haben diese im Schnitt noch 1,5 Kinder, wären dies 45 Urenkel. Alle diese Personen sind Osteuropäer ohne irgendeinen Bezug zu Deutschland oder rudimentäre Kenntnis der deutschen Sprache.

Gebietet es nun wirklich die historische Gerechtigkeit, all diesen Nachkommen einen Einbürgerungsanspruch in Deutschland zubilligen zu wollen, obwohl zu Lebzeiten der vitalen Stammesmutter – in Übereinstimmung mit den damaligen Rechtsvorstellungen – niemand auch nur auf den Gedanken gekommen wäre, sie könne „eine Art Deutsche“ sein und gar den deutschen Einbürgerungsanspruch an sämtliche Nachfahren vererben? Und obwohl auch heute in Osteuropa immer noch niemand auf diesen Gedanken käme, schon weil die Frau ja niemals mit einem Deutschen auch nur verheiratet war (*bevor* sie all die anderen Kinder bekam!), sondern vielmehr mit einem Mann, der nach geltendem Recht aus Deutschland ausgebürgert war? Die Fragen stellen heißt, sie zu verneinen.

Daher sollte ein Anspruch von Ehegatten – der in der heutigen Zeit realistischerweise eben nur der Anspruch von *Abkömmlingen* dieser Ehegatten sein kann, die *nicht* auch Abkömmlinge des Ausgebürgerten selbst sind – **nicht** gewährt werden.

Im übrigen scheint der Vorschlag der FDP, ähnlich wie der der LINKEN, eine Bindung der Abkömmlinge an Deutschland nicht vorauszusetzen. Dies ist aus den genannten Gründen kritikwürdig, der Vorschlag der GRÜNEN ist insofern besser (s.o.).

## V. Ergebnis

Der Deutsche Bundestag *muß* die verfassungsrechtliche Grundentscheidung für das strenge und historische juristische Kausalitätsprinzip aus Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG nicht revidieren; er kann auch alles so lassen, wie es eben ist und jahrzehntelang, fast unangefochten, war. Aber richtig ist eben auch – was speziell in der Gesetzesbegründung der LINKEN gut herausgearbeitet wird – daß das Festhalten am strengen juristischen Kausalitätsprinzip immer mit einigen Ungerechtigkeiten verbunden war (s.o. → I.). Denn die rein juristische Kausalität und die faktisch-effektive (hegelianisch: *wirkliche*) Kausalität sind nicht dasselbe. Auch ist es ein – relativ neu entdecktes und bislang nicht eigentlich geklärtes – juristisch-methodisches Problem, ob und inwieweit bei der heutigen Rechtsanwendung auch Rechtsvorstellungen, die

früher überall selbstverständlich waren, heute aber als verfassungswidrig gelten, noch zur Anwendung gebracht werden können, wo dies zwar einerseits methodisch schlicht erforderlich ist, weil es um die rechtliche Beurteilung von Sachverhalten in grauer Vergangenheit geht, was aber andererseits den Umstand nicht aus der Welt schafft, daß die rechtliche Beurteilung eben doch hier und heute stattfindet.

Daher gibt es freilich – so vorsichtig man gemeinhin stets sein sollte, wenn man „gegen das Grundgesetz an“ legefertigt – hörensweite Argumente dafür, das strenge juristische Kausalitätsprinzip aus Art. 116 Abs. 2 Satz 1 GG einfach-gesetzlich nunmehr zu relativieren und beim Einbürgerungsanspruch zu einem großzügigeren Maßstab zu finden. Daß dies freilich nicht (durchweg) verfassungswidrig wäre, wurde schon dargelegt.

Ist der Deutsche Bundestag also am Ende diesen Willens, so ist der Entwurf der GRÜNEN im großen und ganzen gut und empfehlenswert. Allerdings wird dringend empfohlen,

**§ 15 Abs. 3 Nr. 1 ganz zu streichen.**

Man mag über die Einführung einer entsprechenden Norm u.U. in einigen Jahren nochmals nachdenken, wenn die Erfahrungen mit den sonstigen, hier zu beschließenden Reformen ermutigend sein sollten. Aber einstweilen scheint die Einräumung eines Einbürgerungsrechts an Personen, die – und sei es auch aus ungerechten Gründen und Erwägungen – *niemals Deutsche geworden sind*, noch zu weitgehend. Streicht man diese Vorschrift aber nicht, dann müßte man wenigstens klarstellen, daß sie sich *nicht* auch auf Österreich zwischen 1938 und 1945 bezieht, denn sonst wären die Rechtsfolgen absurd (s.o.).

Weiter wird empfohlen,

**in § 15 Abs. 4 die Worte „die in Deutschland geboren wurden oder“ zu streichen.**

Wo jemand geboren wurde, ist reiner Zufall. Auch deswegen ist ja das hergebrachte Abstammungsrecht überall stets das wichtigste und zuverlässigste Element eines jeden demokratischen Staatsangehörigkeitsrechts, das um Elemente des Geburtsrechts (*ius soli*) nur dort ergänzt werden kann und sollte, wo dies ausnahmsweise einmal unabweislich erscheint.<sup>12</sup> Es stimmt hoffnungsfroh, daß offenbar nun die LINKEN, die GRÜNEN und auch die FDP – aus deren Reihen in der Vergangenheit manch ungerechte Polemik gegen das vielfach bewährte Abstammungsrecht zu hören war – nun anläßlich des Problems des Einbürgerungsanspruches Wert und Bedeutung des Abstammungsrechts wiederentdecken.

Berlin, 17. Oktober 2019

Ulrich Vosgerau

---

<sup>12</sup> Vergl. Vosgerau, in: Isensee/Kirchhof, HStR XI, 3. Aufl. 2013, § 228 Rn. 34 ff.